

Schlieren bewahren wird. Deshalb soll die Kompetenz beim Parlament entfernt und beim Stadtrat ergänzt werden.

5. Sozialbehörde Art. 41

Übergeordnetes Recht hat immer Gültigkeit. Es empfiehlt sich deshalb grundsätzlich nicht, in kommunalen Erlassen auf übergeordnetes Recht zu verweisen. Der Verweis auf das Sozialhilferecht in Art. 41 soll entfernt werden.

6. Erwägungen

Funktionierende Behörden sind ein Grundpfeiler der direkten Demokratie. Zunehmend bekunden die Parteien Mühe, Personen zur Besetzung der Ämter zu finden. Der Umstand, dass es die betroffenen Behörden selbst sind, die ihre Verkleinerung oder Abschaffung wünschen, muss ernst genommen werden. Dem Wunsch nach Abschaffung der BÜKO und Verkleinerung der Schulpflege ist daher zu entsprechen. Dass die Gelegenheit für mehrere weitere kleinere Anpassungen genutzt wird, ist sinnvoll.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung SKR 1.00 wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
 - 1.3. Der Stadtrat wird angewiesen, die Volksabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zu verfassen.
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.
3. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Selina Kaufmann
Stadtschreiberin-Stv.